

## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems am 05.07.1985, S. 690, bekannt gemacht und ist am 06.07.1985 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die 1. Änderungssatzung vom 14.06.1988, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 24.06.1988, S. 675; die Änderungssatzung ist am 25.06.1988 in Kraft getreten;
- die 2. Änderungssatzung vom 05.02.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 19.03.1993, S. 325; die Änderungssatzung ist am 20.03.1993 in Kraft getreten;
- die 2. Euro-Einführungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt vom 29.12.2001, S. 22; die Satzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten;
- die 3. Änderungssatzung vom 25.11.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt vom 04.12.2010, S. 28; die Änderungssatzung ist am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) v. 24.9.1980 (GVBl. S. 359) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 1.10.1974 (BGBl. I, S. 2413) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.6.1980 (BGBl. I, Seite 649) hat der Rat der Stadt Delmenhorst folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Ortsstraßen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen im Stadtgebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).

(2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/§ 1 Abs. 4 FStrG).

(3) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften der Marktordnung fallen.

### § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.

(2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforder-

lich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).

(3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

### § 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG). Grundlage für die Erteilung von Auflagen oder Bedingungen kann auch die in § 1b Abs. 2 und Abs. 3 Nds. AbfG i. d. F. vom 7.11.1991 enthaltene Verpflichtung zur Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen sein.

(3) Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder mit nachträglichen Beschränkungen versehen werden.



## **Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

- 2 -

§§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

(4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 3 und 4 FStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG/§ 8 Abs. 2a Sätze 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, daß ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muß, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbes. der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt (Fachdienst Straßen- und Brückenbau) ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7a FStrG). Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme (§ 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwG - in Verbindung mit § 48 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -) gemäß § 44 Nds. SOG vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG).

### **§ 5**

#### **Haftung**

(1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, daß die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist u. diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Erlaubnis Antrag**

(1) Erlaubnis Anträge sind bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.



## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

- 3 -

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 10.1.1967 i. d. F. vom 8.12.1970 außer Kraft.

Delmenhorst, den 26. Juni 1985  
STADT DELMENHORST

Löwe  
Oberbürgermeister

Dr. Cromme  
Oberstadtdirektor

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

### § 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Arten der Sondernutzung bedürfen keiner Erlaubnis.

(2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 8 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

### § 9 Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst erhoben.

### § 10 Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 4 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
2. einer nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € geahndet werden.



## **Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)**

- 4 -

### **Anlage I**

#### **Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 3 der Satzung)**

1. Der Betrieb von Straßenhandelsstellen, Aufstellen von Warenauslagestellen, Verkaufsständen
2. Alle auf Gehwegen aufgestellten mobilen Werbeträger (z. B. Werbetafel, Fahrradständer mit Werbung, Preisverzeichnisse, Werbewagen usw.)
3. Aufstellen von mobilen Kinderspielgeräten
4. Aufstellen von Blumenkübeln o.ä.
5. Errichten von Freisitzen
6. Weihnachtsbaumhandel
7. Nutzung des Rathausplatzes  
Nutzung des „Schweinemarktes“  
Nutzung des Parkplatzes „Am Stadion“  
Nutzung des Rathausbrunnenplatzes  
Nutzung des Bismarckplatzes  
Nutzung des Bahnhofplatzes
8. Nutzung der Graftwiesen als Veranstaltungsgelände
9. Nutzung der Graftwiesen durch Zirkusunternehmen o.ä. Unternehmen
10. Aufstellung von Wertstoffcontainern
11. Musikdarbietungen o.ä. von Einzelvortragern oder Gruppen
12. Tanz- und Sportvorführungen
13. Aufstellen von Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen
14. Anbringen von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden  
Aufstellen von Werbe- und Veranstaltungszelten, Podesten, Laufstegen
15. Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen
16. Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
17. Aufstellen von Schuttcontainern
18. Nutzung der Straße während des Einbaus von Kanälen und Leitungen sowie Öltanks  
Jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers
19. Errichten von Erkern, Balkonen, Simsens, Markisen usw., soweit sie nicht unter Anlage II Ziff. 4 Sondernutzungssatzung fallen
20. Aufstellen von Altkleider-Containern
21. Aufstellen von Postablagekästen
22. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen durch Vereine, Verbände usw.
23. Inanspruchnahme öffentlicher Flächen aus Anlass von Promotionsaktionen



## Satzung der Stadt Delmenhorst über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

- 5 -

### Anlage II

#### Erlaubnisfreie Sondernutzung (§ 7 der Satzung)

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis zum Einbruch der Dunkelheit sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit es nicht ohnedies dem Verkehr dient,
2. alle Sondernutzungen, für die durch die Straßenverkehrsbehörde eine Erlaubnis nach der StVO erteilt worden ist oder für die die Voraussetzungen des § 35 StVO vorliegen,
3. das Aufstellen von Müllgefäßen zur Entleerung,
4. a) das Errichten von Erkern, Balkonen, Sims, Vordächern, Markisen, Kellerlichtschächten, Kellerschächten für Gütertransport sowie Anlagen (z. B. Werbeanlagen, Automaten), die in den Straßenraum hineinragen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:  
Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 2,50 m, über Fahrbahnen von 4,50 m bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie von höchstens 1 m und einer überragten Flächenausdehnung von höchstens 10 qm,  
b) Sondernutzungen über Gehwegen unter der unter a) genannten Mindesthöhe sind nur dann nach § 7 Abs. 1 erlaubnisfrei, wenn sie nicht tiefer als 0,30 m in den Luftraum oder in den Gehweg einwirken und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m Breite vorhanden bleibt,  
c) Anlagen in Gehwegen, z. B. Kellerschächte für Gütertransport, Lichtschächte, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg einwirken und der Gehweg eine Breite von mindestens 2 m hat,  
d) die Vorschriften der Bauordnung bleiben unberührt.

